

hier: Begutachtung durch den Schulausschuss

Anmeldung
zur Tagesordnung der Sitzung
des Schulausschusses

vom 11. MAI 2007

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt:

Die Gebührensatzung der Musikschule Nürnberg wurde zuletzt zum September 2003 geändert.

Aufgrund des fortwährenden Zwangs zur Mitteleinsparung kann die Musikschule die Gebühren nicht länger konstant halten, die Gebühren sollen zum 1. September 2007 erhöht werden.

Die Änderungen der Musikschulgebührensatzung im Einzelnen:

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist die Dauer nicht mehr angegeben, da diese bereits in der Musikschulordnung (Anlage zur Musikschulsatzung) aufgeführt ist. Die Angabe war somit überflüssig.

Der Gruppenunterricht soll aus pädagogischen und finanziellen Gründen vermehrt bevorzugt werden. Deshalb ist es wichtig, den Gruppenunterricht vorrangig anzubieten und dies auch in der Angebotsreihenfolge deutlich hervorzuheben (Tausch der Reihenfolge: erst Gruppenunterrichtsangebot, dann Einzelunterricht).

Bei der Musiktheorie wurde immer mehr ein 45-minütiger Unterricht nachgefragt. MN reagiert auf diese Nachfrage und macht ein entsprechendes Unterrichtsangebot.

Bei dem Klassenmusizieren (Nr. 8) sowie beim Konzertchor (Nr. 6b) handelt es sich jeweils um ein bestehendes Angebot der MN, das bislang als Projekt bezeichnet wurde. Dieser Unterricht hat sich inzwischen bewährt und soll nun gesondert aufgeführt werden.

In § 2 Abs. 1 wurde die Bezeichnung „Kinder bzw. Jugendliche“ durch „Minderjährige“ ersetzt.

Die Gebührenermäßigungen in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 wurden deutlicher formuliert.

So soll die Sozialermäßigung nach Ablauf eines Jahres überprüft und neu beantragt werden, damit wirklich nur Bedürftige diese Ermäßigung erhalten.

§ 5 Abs. 4 wird gestrichen, da die Studienvorbereitende Ausbildung in der Musikschulordnung ausführlich aufgeführt ist. Die nochmalige Erwähnung ist somit überflüssig.

Sonstige Formulierungen (§ 1 Abs. 4, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 3) wurden gem. RA geändert bzw. konkretisiert.

Dem Schulausschuss wird daher die mit dem Rechtsamt abgestimmte Satzung zur Begutachtung vorgelegt.

- II. Beilagen:
- bisherige Gebührensatzung aus dem Jahr 2003
 - neue Gebührensatzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS-MusGebS) in der mit RAL abgestimmten Fassung. Die geänderten Passagen wurden entsprechend gekennzeichnet

III. Gutachtenvorschlag: s. Beilage

IV. ^{17.4}
Herrn SRD

V. Herrn OBM

K.g. 23.04.07 OBM *Malin*

VI. Herrn Ref. IV

Am 17. APR. 2007
Referat IV

A. Jörn

Vom 8. Juli 2003

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs.2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Rückerstattung
- § 6 In-Kraft-Treten

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Bei der erstmaligen Anmeldung an der Musikschule ist eine Aufnahmegebühr von 5 € zu entrichten.

(2) Die Jahresgebühr für folgende gebührenpflichtige Fächer beträgt im Einzelnen:

- | | | |
|----|---|---------------------------------|
| 1. | Musikalische Früherziehung (60 Min.) | 216,00 € (mtl. Rate 18,00 €), |
| | Musikalische Grundausbildung (60 Min.) | 216,00 € (mtl. Rate 18,00 €), |
| | Mutter/Vater-Kind-Gruppe (60 Min.) | 264,00 € (mtl. Rate 22,00 €); |
| 2. | Instrumentenkarussell (45 Min.) | 456,00 € (mtl. Rate 38,00 €); |
| 3. | Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich | |
| | Einzelunterricht (30 Min.) | 558,00 € (mtl. Rate 46,50 €), |
| | Einzelunterricht (45 Min.) | 837,00 € (mtl. Rate 69,75 €), |
| | Einzelunterricht (60 Min.) | 1.116,00 € (mtl. Rate 93,00 €); |
| 4. | Angebot von Gruppenunterricht im Instrumental- oder Vokalunterricht | |
| | 45 Min. | |
| | 2 Schüler | 468,00 € (mtl. Rate 39,00 €), |
| | 3 Schüler | 372,00 € (mtl. Rate 31,00 €), |
| | 4 Schüler | 312,00 € (mtl. Rate 26,00 €); |
| | 60 Min. | |
| | 2 Schüler | 600,00 € (mtl. Rate 50,00 €), |
| | 3 Schüler | 480,00 € (mtl. Rate 40,00 €), |
| | 4 Schüler | 396,00 € (mtl. Rate 33,00 €); |
| 5. | Musiktheorie (90 Min.) | 460,80 € (mtl. Rate 38,40 €); |
| 6. | Jazzchor (120 Min.) | 202,80 € (mtl. Rate 16,90 €); |
| 7. | Studienvorbereitende Ausbildung | 837,00 € (mtl. Rate 69,75 €). |

(3) Die Jahresgebühr ist in zwölf gleichen Monatsraten zu entrichten.

(4) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so werden am Ersten des Folgemonats die Gebühren entsprechend angepasst. Ein Rechtsanspruch auf die Einteilung in eine Gruppe von bestimmter Stärke besteht nicht.

(5) Die Kosten für Instrumente und Notenmaterial tragen die Schüler selbst.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind Volljährige, die sich an der Musikschule anmelden, oder gesetzliche Vertreter, die Kinder bzw. Jugendliche zum Unterricht anmelden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahmegebühr mit der Anmeldung, bei der Jahresgebühr mit dem Tag des Unterrichtsbeginns.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Bei der erstmaligen Aufnahme an der Musikschule Nürnberg wird die Anmeldegebühr fällig. Die Monatsraten für die Jahresgebühr sind jeweils zum Ersten des Monats fällig.
- (2) Kommt ein Schüler mit zwei Monatsraten der Jahresgebühr in Verzug oder bleibt ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres ohne Austrittsgenehmigung aus Gründen, die er oder die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben, dem Unterricht fern, so wird das Schulgeld für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Bei begründetem Ausscheiden während des Schuljahres, das von der Schulleitung zu genehmigen ist (§ 8 MusikschulS), ist das Schulgeld bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der schriftlichen Abmeldung folgt.

§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Der Unterricht in den Chorklassen und Ensemblefächern ist gebührenfrei. Dies gilt auch für Schüler, die ihren Hauptfachunterricht nicht an der Musikschule Nürnberg haben.
- (2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:
 - a) Sozialermäßigung:
Bei sozialer Bedürftigkeit wird nach Vorlage des Nürnberg-Passes auf Antrag Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 %.
 - b) Geschwisterermäßigung:
Besuchen mehrere Kinder einer Familie den gebührenpflichtigen Instrumental- und/oder Vokalunterricht, so wird für das dritte Kind eine Schulgeldermäßigung von 15 % gewährt, für das vierte und alle weiteren Kinder wird 25 % Ermäßigung gewährt.
 - c) Mehrfächerermäßigung:
Belegt ein Kind mehrere gebührenpflichtige Fächer, so kann bei besonderer musikalischer Begabung für jedes weitere Fach eine zusätzliche Ermäßigung von höchstens 15 % gewährt werden. Die Mehrfachbelegung bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- (3) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, der dem schriftlichen Antrag folgt, gewährt und auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Mehrere Ermäßigungen können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- (4) Der Verbleib von Schülern in der Studienvorbereitenden Ausbildung wird durch die Musikschulordnung geregelt.

§ 6 Rückerstattung

Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit des Lehrers als auch des Schülers. Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres beantragt werden und muss spätestens zum Ablauf des Kalenderjahres bei der Musikschule Nürnberg vorliegen. Im Übrigen werden die Gebühren nicht erstattet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg vom 30. Juli 1999 (Amtsblatt S. 362) außer Kraft.

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenfreiheit; Gebührenermäßigung
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Rückerstattung
- § 6 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Bei der erstmaligen Anmeldung an der Musikschule ist eine Aufnahmegebühr von 5 € zu entrichten.

(2) Die Jahresgebühr für folgende gebührenpflichtige Fächer beträgt im Einzelnen:

	Jahresgebühr	mtl. Rate
1. Musikalische Früherziehung	240,00 €	20,00 €
Musikalische Grundausbildung	240,00 €	20,00 €
Mutter/Vater-Kind-Gruppe	288,00 €	24,00 €
2. Instrumentenkarussell (45 Min.)	480,00 €	40,00 €
3. <u>Gruppenunterricht im Instrumental- oder Vokalunterricht</u>		
a) 45 Minuten Unterrichtsdauer bei		
- 2 Schülern	486,00 €	40,50 €
- 3 Schülern	390,00 €	32,50 €
- 4 Schülern	330,00 €	27,50 €
b) 60 Minuten Unterrichtsdauer bei		
- 2 Schülern	624,00 €	52,00 €
- 3 Schülern	504,00 €	42,00 €
- 4 Schülern	420,00 €	35,00 €
4. <u>Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich</u>		
a) Einzelunterricht (30 Min.)	600,00 €	50,00 €
b) Einzelunterricht (45 Min.)	900,00 €	75,00 €
c) Einzelunterricht (60 Min.)	1.200,00 €	100,00 €
5. Musiktheorie (90 Min.)	480,00 €	40,00 €
<u>Musiktheorie (45 Min.)</u>	300,00 €	25,00 €
6. Unterricht für Chöre		
a) Jazzchor (120 Min.)	216,00 €	18,00 €
b) <u>Konzertchor (jungerChor nürnberg)</u>	336,00 €	28,00 €

7.	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	900,00 €	75,00 €
8.	<u>Klassenmusizieren im Instrumental- oder Vokalbereich</u>		
a)	<u>Streicherklasse</u>	<u>336,00 €</u>	<u>28,00 €</u>
b)	<u>Bläserklasse</u>	<u>336,00 €</u>	<u>28,00 €</u>
c)	<u>Blockflötenklasse</u>	<u>336,00 €</u>	<u>28,00 €</u>
d)	<u>Chorklasse mit Stimmbildung</u>	<u>180, 00 €</u>	<u>15,00 €</u>

(3) Die Jahresgebühr ist in zwölf gleichen Monatsraten zu entrichten.

(4) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so kann am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst werden.

(5) Die Kosten für Instrumente und Notenmaterial tragen die Schüler selbst.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind Volljährige, die sich an der Musikschule anmelden, oder gesetzliche Vertreter, die Minderjährige zum Unterricht anmelden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahmegebühr mit der Anmeldung, bei der Jahresgebühr mit dem Tag des Unterrichtsbeginns.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Anmeldegebühr wird mit der erstmaligen Aufnahme an der Musikschule Nürnberg fällig. Die Monatsraten für die Jahresgebühr werden jeweils zum Ersten des Monats fällig.

(2) Kommt ein Schüler mit zwei Monatsraten der Jahresgebühr in Verzug oder bleibt ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres ohne Austrittsgenehmigung aus Gründen, die er oder die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben, dem Unterricht fern, so wird das Schulgeld für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig.

(3) Scheidet der Schüler während des Schuljahres mit Genehmigung der Schulleitung aus (§ 8 Abs. 2 MusikschulS), ist das Schulgeld bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der schriftlichen Abmeldung folgt. Entsprechendes gilt bei einem Ausschluss des Schülers gemäß § 8 Abs. 3 MusikschulS.

§ 5

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Der Unterricht in den Ensemblefächern ist gebührenfrei.

(2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:

1. Sozialermäßigung:

Bei sozialer Bedürftigkeit wird nach Vorlage des Nürnberg-Passes des Schülers auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf die jeweilige Gebühr gewährt. Sie endet, sobald der vorgelegte Nürnberg-Pass seine Gültigkeit verliert, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres. Eine Verlängerung ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 möglich. Sie muss vor Ablauf der geltenden Ermäßigung bei der Musikschule beantragt werden. Ansonsten gilt Abs. 3 Satz 1.

2. Geschwisterermäßigung:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den gebührenpflichtigen Instrumental- oder Vokalunterricht, so wird für das dritte Kind eine Gebührenermäßigung in Höhe von 15 v. H. gewährt, für das vierte und alle weiteren Kinder wird 25 v.H. Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung gilt nur für die niedrigsten Gebühr, die bei dem betreffenden Gebührenschuldner anfällt.

3. Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Schüler mehrere gebührenpflichtige Fächer, so kann bei besonderer musikalischer Begabung für das zweite und jedes weitere belegte Fach eine Ermäßigung von 15 v. H. gewährt werden. Die Mehrfachbelegung bedarf der Genehmigung der Schulleitung.

(3) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, der dem schriftlichen Antrag folgt, gewährt und auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Mehrere Ermäßigungen können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Rückerstattung

Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit des Lehrers als auch des Schülers. Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres beantragt werden und muss spätestens zum Ablauf des Kalenderjahres bei der Musikschule Nürnberg vorliegen. Im Übrigen werden die Gebühren nicht erstattet.

§ 7

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS – MusGebS) vom 8. Juli 2003 (Amtsblatt S. 332) außer Kraft.

200-10-50
Oc

Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg

Einladung zur 28. Sitzung des Schulausschusses am 11.05.2007, TOP 7

- I. Ref. II/Stk erhielt erst durch die o. g. Einladung Kenntnis von der geplanten Neufassung der Gebührensatzung.

Nachdem sie Gebührenerhöhungen zwischen 3,85 % und 11,11 % sowie neue Angebote für den Musikunterricht vorsieht, besteht mit der vorgelegten Fassung Einverständnis.

II. Ref. IV

Nürnberg, 07.05.2007
Finanzreferat



(26 32)

Abdruck an:
MN

Referat IV	
10. MAI 2007	
weiter an: <i>Lu</i> ✓ <i>per Fax</i>	
☐	m.d.B. um Rücksprache
☐	zur Kenntnis
☒	z.w.V.
☐	zur Stellungnahme
☐	Antwort zur Unterschrift
für	
☐	Vv.
☐	
☐	
Kopie an: <i>H. H. 15</i> ✓	
<i>He</i> ✓	
<i>Kar</i> ✓	
<i>Uz</i> ✓	

hier: Begutachtung durch den Schulausschuss

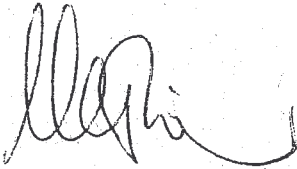
Gutachten
des Schulausschusses

vom 11.05.2007

- öffentlicher Teil -

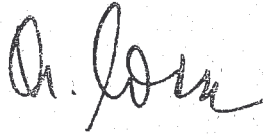
- I. Der Schulausschuss begutachtet die beiliegende Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS-MusGebS) und empfiehlt dem Stadtrat diese zu erlassen.
- II. Referat IV

Der Vorsitzende



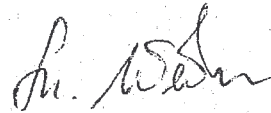
BM Förther

Der Referent



Dr. Wolz

Die Schriftführerin



Weber